

An das
 Bundesministerium für Justiz
 Museumstraße 7
 1070 Wien

Wiedner Hauptstraße 63
 Postfach 195
 1045 Wien
 Telefon +43 (0)5 90 900-DW
 Telefax +43 (0)5 90 900-243
 Internet: <http://www.wko.at/rp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Rp 746/03/CN/Va	4298	03.09.2003

Strafrechtsänderungsgesetz 2003, Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich nimmt zum oa Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu Art 1 Z 7 (§ 104 a):

Das Tatbestandmerkmal „Ausbeutung der Arbeitskraft“ ist nicht ausreichend definiert. Die erläuternden Bemerkungen führen dazu lediglich aus, dass darunter Praktiken zu verstehen sind, die noch nicht als Sklaverei oder Sklaverei ähnlich anzusehen wären, aber ein wucherisches Element bzw ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistungen in sich tragen; weiters wird auf die §§ 154, 155 StGB sowie § 105 Fremdengesetz verwiesen. Zum Begriff „Ausbeutung“ wird von *Foregger/Kodek* ausgeführt, dass darunter eine nach der Sachlage nicht gerechtfertigte Ausnutzung, die mit bedeutenden Nachteilen für einen anderen verbunden ist, zu verstehen ist. Im besonderen besteht die Ausbeutung darin, dass eine Leistung in auffallendem Missverhältnis zur Gegenleistung gewährt oder versprochen wird. Ein auffallenden Missverhältnis ist nicht bloß in Fällen der *Laesio enormis* (§ 934 ABGB) anzunehmen.¹ Unter „Ausbeutung der Arbeitskraft“ könnte sohin jedes gröbere Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung verstanden werden, selbst wenn zivilrechtlich nicht einmal von einer *Laesio enormis* auszugehen wäre. Dies könnte in weiterer Folge dazu führen, dass selbst geringfügige

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

¹ *Foregger/Kodek*, StGB (MKK)⁶, zu § 154;

unterkollektivvertragliche Entlohnungen als Ausbeutung der Arbeitskraft verstanden werden und damit strafrechtlich relevant wären. Gleiche Folgen könnten bei sonstigen Verstößen gegen das Arbeitsrecht eintreten.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher, den Begriff „Ausbeutung der Arbeitskraft“ näher zu definieren. Verstöße gegen das Arbeitsrecht, die nicht besonders krasse Dimensionen erreichen, sollen weiterhin rein zivilrechtlich, respektive verwaltungsstrafrechtlich geahndet werden.

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrats übermittelt; elektronisch wurde die Stellungnahme an „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ übersandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.